



Ausfertigung für die  
**Reit- und Fahrschule Kellinghusen  
und Umgebung e. V. von 1922**

**Pferdeeinstellungsvertrag**

Zwischen der Reit- und Fahrschule Kellinghusen, Schützenstraße 80, 25548 Kellinghusen,  
im folgenden „Betrieb“ genannt

und

.....

.....

Tel. ....

im folgenden „Einsteller“ genannt

wird folgender Vertrag geschlossen.



# Pferdeeinstellungsvertrag

## § 1 - Vertragsgegenstand

Für die Einstellung des Pferdes/Ponys ..... wird in der Stallanlage des Betriebes ..... Pferdebox/en (+ je ein abschließbares Fach in der Sattelkammer) vermietet.

Die Benutzung der Reitanlage des Vereins ist an die Mitgliedschaft gebunden.

Im einzelnen umfasst die Einstellung folgende Leistungen:

- Vermietung gem. Satz 1
- Lieferung von Einstreu Stroh mit einstreuen der Box, Entmistung oder
- Lieferung bis 6 Ballen Späne je Box bei Einstreu und Mistung durch Einsteller, weitere Ballen werden z. Z. mit 8,00 € berechnet
- Lieferung von Kraftfutter(Hafer/Fertigfutter bis 5 kg täglich) sowie
- Lieferung von Heu/Silage und füttern der Pferde/des Pferdes
- Weidegang durch Betrieb nach Vereinbarung (Montag - Freitag)
- Weidegang durch Einsteller.

## § 2 Vertragszeitraum und Kündigung

Der Vertrag beginnt am..... und endet am...../läuft auf unbestimmte Zeit.

Ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, so kann er mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Gibt ein Einsteller rechtzeitig - mindestens eine Woche vor dem Verkauf - bekannt, dass sein Pferd zum Verkauf steht, entfällt die Kündigungsfrist. Der angefangene Monat ist zu bezahlen.

Wird ein Verkaufspferd eingestellt, kann der Vertrag jederzeit gekündigt werden. Auch hier wird der angefangene Monat berechnet.

Der Vertrag kann ansonsten ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) der Einsteller mit der jeweils geschuldeten Vergütung 1 Monat im Rückstand ist,
- b) die Betriebs- und Reitordnung trotz Abmahnung wiederholt oder - auch ohne vorherige Abmahnung schwerwiegend verletzt wird.

Die Regelung gilt auch für einen wichtigen Grund aus dem Verhalten einer Person, die der Einsteller mit dem Reiten des Pferdes oder mit sonstigen in den Bereich dieses Vertrages fallenden Verrichtungen betraut hat.

## § 3 Pensionspreis

Der Pensionspreis beträgt je Pferd und Box ..... € monatlich

Plus Weidegang (siehe § 1) ..... €.

Je Pony ..... €, plus Weidegang (siehe § 1) ..... € (jeweils einschl. ges. Mehrwertsteuer).

**Gesamtpreis monatlich ..... €.**

Er ist monatlich im voraus bis spätestens zum 3. Tag des Monats auf das Konto des Betriebes Reit- und Fahrschule Kellinghusen e. V. -Stall- Nr. 40008489, Sparkasse Westholstein, BLZ 222 500 20 zu zahlen. Eine verspätete Zahlung des Pensionspreises berechtigt den Betrieb, eine Mahngebühr von 5,00 € für die Bearbeitung und Verzugszinsen zu erheben.



# Pferdeeinstellungsvertrag

Abwesenheit des Pferdes oder Ponys für Lehrgänge, Ferienreisen, Aufenthalte in Tierkliniken usw. aus der Reitanlage ist dem Betrieb mitzuteilen.

Bei einer Abwesenheit von mindestens 4 Tagen werden dem Mieter pro Tag z. Z. 3,00 € ersparte Futterkosten gutgeschrieben.

**Die Gutschrift erfolgt nur nach vorheriger schriftlicher Ab- und Anmeldung.**

## § 4 Aufrechnungsverbot und Pfandrecht

Die Aufrechnung des Einstellers gegenüber dem Pensionspreis mit einer Gegenforderung ist ausgeschlossen; es sei denn, dass die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt ist oder vom Betrieb nicht bestritten wird.

Der Betrieb hat wegen fälliger Forderungen gegen den Einsteller ein Pfandrecht am Pferd/den Pferden des Einstellers. Er ist befugt, seine Forderungen aus dem Wert des/der zurückbehaltenen Pferdes/Pferde zu befriedigen. Die Befriedigung erfolgt nach den für das Pfandrecht geltenden Vorschriften des BGB. Die Verkaufsberechtigung tritt zwei Wochen nach Verkaufsandrohung ein.

## § 5 Sorgfaltspflicht des Betriebes

Der Betrieb verpflichtet sich, das eingestellte Pferd/die eingestellten Pferde mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Pflegers zu füttern und die in § 1 bezeichneten weiteren Leistungen zu erbringen.

Stallhalfter und Anbindriemen sind vom Einsteller zu stellen.

Die Futtergabe/-häufigkeit kann nach Vereinbarung verändert werden. Erkrankungen des Pferdes und besondere Vorkommnisse meldet er unverzüglich nach bekannt werden dem Einsteller, wenn ihm dessen Aufenthaltsort bekannt ist.

## § 6 Auskunftspflicht des Einstellers, Haftpflichtversicherung

Der Einsteller verpflichtet sich, Auskunft hinsichtlich fremder Eigentumsrechte an dem Pferd zu erteilen. Er versichert, dass das Pferd nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist oder aus einem verseuchten Stall kommt. Der Betrieb ist berechtigt, hierfür gegebenenfalls einen tierärztlichen Bericht auf Kosten des Einstellers zu verlangen.

Der Einsteller hat dem Betrieb den Abschluss einer **Reitpferdehaftpflichtversicherung** nachzuweisen.

## § 7 Hufbeschlag und Tierarzt

Die Kosten des Hufschmieds trägt der Einsteller

Der Betrieb kann im Namen des Einstellers einen Tierarzt bestellen, wenn die Hinzuziehung erforderlich ist. In nicht dringenden Fällen ist die Zustimmung des Einstellers einzuholen.

## § 8 Bauliche Veränderung, Abtretung von Rechten an Dritte

Der Einsteller ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Betriebes bauliche Veränderungen an der Anlage oder dem Stall vorzunehmen.

Jede Veränderung hinsichtlich des eingestellten Pferdes ist dem Betrieb unverzüglich anzuzeigen, insbesondere ist der Einsteller nicht berechtigt, Boxen an Dritte abzugeben.



# Pferdeeinstellungsvertrag

## § 9 Schäden durch das eingestellte Pferd

Der Einsteller hat für Schäden aufzukommen, die an den Einrichtungen des Stalles oder der Anlagen des Vereins durch ihn bzw. sein Pferd oder einen mit dem Reiten seines Pferdes Beauftragten verursacht werden.

## § 10a Haftung und Versicherung des Betriebes

Der Betrieb haftet nur für Schäden am eingestellten Pferd - nicht für sonstige Sachen des Einstellers - soweit er gegen diese Schäden versichert ist.

Der Betreiber haftet im Falle eines Feuers, Diebstahls, Wasserschadens oder anderer Elementarschäden nicht für den Wert des eingestellten Pferdes. Für Schäden dieser Art hat der Einsteller selbst Sorge zu tragen.

Der Einsteller erkennt ausdrücklich an, dass er über den Rahmen der vorliegenden Versicherung unterrichtet ist und nur hieraus und in den Fällen des § 5 Satz 1 Ansprüche gegen den Betrieb geltend machen kann.

Schadenersatzansprüche des Einstellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, erlöschen, sofern sie nicht innerhalb von zwei Wochen seit Kenntnis des Schadenfalls schriftlich dem Betrieb gegenüber geltend gemacht werden.

## § 10b Versicherung der eingestellten Pferde durch den Verein

Haftpflichtversicherung. (Hüterhaftpflicht) für Schäden durch die Pferde bei Dritten, wenn nicht die eigene Haftpflichtversicherung des Einstellers zahlungspflichtig ist.

**Über diese** allgemein übliche und erforderliche **Versicherung hinaus** haben wir **versichert:**

Schäden an den Pensionspferden durch den Versicherungsnehmer bzw. durch dessen Betriebspersonal. Die Versicherungssumme ist begrenzt auf € 5.000,-- je Tier, maximal € 50.000,-- je Schadenereignis. Nicht versichert sind Schäden durch falsche Fütterung. Zaum- und Sattelzeug sind nicht versichert.

## § 11 Hausrecht, Weisungsrecht

Der Betrieb oder ein von ihm Beauftragter übt das Hausrecht in der Stallanlage aus. Der Beauftragte des Betriebes erhält Weisungen jeder Art nur vom Betrieb.

## § 12 Aufklärungspflicht

Der Einsteller ist verpflichtet, auf gefährliche Eigenschaften seines Pferdes und Untugenden zu Beginn des Mietverhältnisses hinzuweisen. Sofern sich solche Eigenschaften während des Mietverhältnisses einstellen, ist der Einsteller verpflichtet, unverzüglich dem Betreiber davon Mitteilung zu machen.



# Pferdeeinstellungsvertrag

## § 14 Änderungen, Nebenabreden

Änderungen dieses Vertrages bedürfen in jedem Falle der Schriftform. Mündliche Erklärungen sind unwirksam. Sollten einzelne Vertragsteile unwirksam sein, besteht der Vertrag im Übrigen weiter.

Kellinghusen, den .....

Für den Betrieb

Für den Einsteller

.....  
(Reit- u. Fahrschule e. V.)

Ansprechpartner:  
Günter Poser 04822-6064

Stand: 01.03.2010